

Begründung

zur Bebauungsplan-Änderung "Schloßgarten II" vom 15.11.1991
in Horb a.N.-Dettensee

Durch Beschluß des Gemeinderats vom 19.05.1992 ist der rechtskräftige Bebauungsplan "Schloßgarten II" in Horb a.N.-Dettensee entsprechend dem Deckblatt vom 15.11.1991 zu ändern. Da diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt und für die Nutzung der benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung ist, kann auf eine Beteiligung der Behörden am Änderungsverfahren verzichtet werden und der Bebauungsplan nach § 13 BauGB geändert werden.

Die betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer stimmen der Änderung nach § 13 BauGB zu.

Die Änderung sieht vor:

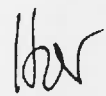
Das geplante Flachdachgebäude auf Flst.Nr. 173, 174, 180 und 181 (Teilfläche) neu: Flst.Nr. 1305 soll als Gebäude mit einem räumlichen Dach (Satteldach) ausgeführt werden.

Die Grundstückseigentümerin sowie die Erwerber des Grundstücks haben einen dementsprechenden Antrag gestellt.

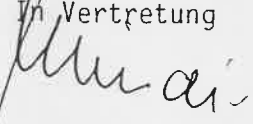
In städtebaulicher Hinsicht bestehen zu der oben aufgeführten Änderung keine Bedenken.

Höhere Erschließungskosten entstehen dadurch keine.

Aufgestellt:
Horb a.N., den 15.11.1991
Stadtplanungsamt


Hotz

Anerkannt:
Horb a.N., den 29.05.1992
Bürgermeisteramt
In Vertretung


Munding